

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 14 AEV Rückzahlung

AEV - Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

- 1. (1)§ 30 GGG ist auch auf Gerichtsgebühren anzuwenden, die durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden.
- 2. (2) Rückzahlungen hat der Rechnungsführer des Gerichtes durchzuführen.

In Kraft seit 16.12.1989 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$